

«Massnahme»

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Leitweg-ID:

[...]

Vertrag über fotografische Leistungen

Zwischen

- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- [...]

vertreten durch

- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- [...]

vertreten durch

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe

diese vertreten durch

«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

[...]
[...]
[...]

vertreten durch

[...]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

0. Ausgangslage und Definitionen

- 0.1 Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer mit der Erstellung und zur Verfügungstellung von Lichtbildern bzw. Lichtbildwerken von Bauwerken oder anderen Objekten. Der Auftraggeber wird diese für eigene Zwecke unentgeltlich und entgeltlich nutzen, insbesondere bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und in den Sozialen Medien, wobei auch Bearbeitungen vorgenommen werden können, beispielsweise Ausschnitte, Montagen oder fototechnische Nachbearbeitungen. Die Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke können dabei von dem Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg sowie den weiteren Bundesbauverwaltungen der Länder und des Bundes und von der Landesverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere von sämtlichen Bundes- und Landesbehörden, Bundes- und Landesministerien sowie deren nachgeordneten Bereiche, genutzt werden. Hierbei ist u.a. vorgesehen, dass die Lichtbilder und Lichtbildwerke auf der Homepage und in den Sozialen Medien (zum Beispiel des Finanzministeriums Baden-Württemberg, des Bundesbaus Baden-Württemberg, des Bundesministeriums der Verteidigung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg) veröffentlicht und zum Download für Dritte bereitgestellt werden können. Die Nutzung für Dritte ist auf redaktionelle Zwecke beschränkt und setzt voraus, dass die Urheberschaft angegeben wird. Ein Missbrauch kann jedoch technisch nicht ausgeschlossen und daher kann der Ausschluss vom Auftraggeber auch nicht zugesichert werden.
- 0.2 Der Auftraggeber benötigt neben Lichtbildern bzw. Lichtbildwerken mit einfachen Nutzungsrechten hierfür auch eine bestimmte Anzahl an Lichtbildern bzw. Lichtbildwerken, an denen dem Auftraggeber ein umfassendes, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt wird. Gleichzeitig respektiert der Auftraggeber das Interesse der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an einer Zweitverwertung der Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen.
- 0.3 Um die Interessen des Auftraggebers und die Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers in Ausgleich zu bringen, unterscheidet der Vertrag zwischen
- Bildmaterialien mit einfachen Nutzungsrechten und
 - Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten
- Bildmaterialien mit einfachen Nutzungsrechten sind von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Bildmaterialien, an denen dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten sind von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Bildmaterialien, an denen dem Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- 0.4 Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand des Vertrags und Vertragsbestandteile

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Herstellung von Lichtbildern bzw. Lichtbildwerken von
«Massnahme».
- 1.2 Die Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke sollen insbesondere auch die folgenden Motivbereiche abbilden:
- Grünflächen (-anlagen) [...]
 - Fassade [...]
 - Gebäudetechnik [...]
 - Kunst am Bau [...]
 - Innenraumaufnahmen [...]
 - Luftaufnahmen [...]
 - Detailaufnahme von [...]
- 1.3 Anlage Informationssicherheit bei Maßnahmen der Bundeswehr, der Gaststreitkräfte und der NATO (abrufbar unter folgendem Link: https://www.rift-online.de/rift-bund/vertragsmuster*)

§ 2

Leistungsbestimmung durch den Auftraggeber

- 2.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erstellt Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke nach Maßgabe des § 1 und übergibt eine Vorauswahl von ca. [...] Bildern an den Auftraggeber.
- 2.2 Der Auftraggeber wählt hieraus
- [...] Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke als Bildmaterial mit einfachen Nutzungsrechten sowie
[...] Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke als Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten aus.
 - eine bei der Auswahl festzulegende Anzahl an Lichtbildern bzw. Lichtbildwerken als Bildmaterial aus.
- Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer sein Auswahlergebnis in Textform mit. Die ausgewählten Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke sind dabei eindeutig durch Benennung des vollständigen Dateinamens zu bezeichnen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat das Auswahlergebnis in Textform zu bestätigen.

- 2.3 Die vom Auftraggeber ausgewählten Bildmaterialien werden von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer so überarbeitet, dass sie dem Auftraggeber nach § 3 übergeben werden können.
- 2.4 Die erstellten Lichtbilder beziehungsweise Lichtbildwerke, die nicht ausgewählt wurden, sind von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer zu vernichten oder zu löschen.
Lichtbilder beziehungsweise Lichtbildwerke, für die ein exklusives Nutzungsrecht eingeräumt wurde, sind ebenfalls zu vernichten oder zu löschen.

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- 3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die gemäß § 1 dieses Vertrags gefertigten und nach § 2 ausgewählten Lichtbilder und Lichtbildwerke wie folgt:
- 3.1.1 Die Bildmaterialien mit einfachen Nutzungsrechten sind als JPG-Datei in ausgearbeiteter Form in einer Bildgröße von ca. 1.500 x 1.000 Pixel zu übergeben.
Die Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten sind als TIF-Datei in einer Größe von mindestens 6.000 x 4.000 Pixel (das entspricht 24 MP und einer Dateigröße von ca. 70 MB/ 16 bit Farbtiefe/RGB) zu übergeben.
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer übergibt die Kamera-RAW Datei an den Auftragnehmer in folgender Form: [...]
- 3.1.2 Diese Daten sind nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in geeigneter Form digital (zum Beispiel auf Datenträger oder als Download) zu übergeben.
- 3.2 Die übergebenen Lichtbilder und Lichtbildwerke müssen eindeutig im Dateinamen von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bezeichnet werden, zum Beispiel.: aufsteigend nummeriert. Zu den nach § 2.2 ausgewählten Lichtbildern beziehungsweise Lichtbildwerken sind Bildunterschriften und kurze Bildbeschreibungen mitzuliefern.
- 3.3 In den Metadaten der Bildmaterialien sind folgende Angaben zu machen:
- Titel
 - Bauwerk (wie in § 1 als Gegenstand des Vertrages benannt)
 - Beschreibung der Bauaufgabe (Sanierung, Neubau, Umbau)
 - Ort des Bauwerks
 - Zuständiges Hochbauamt beziehungsweise Behörde
 - Urhebervermerk der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit Ort

- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit geeignetem Personal zu erbringen.

§ 4

Termine und Fristen

- 4.1 Für die Leistungen nach § 2 gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:
- [...].

§ 5

Vergütung und Zahlungen

- 5.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen folgende Vergütung:
- 5.1.1 Herstellen und Übergabe von Bildmaterial als Vorauswahl werden mit [...] Euro vergütet.
- 5.1.2 Die Herstellung und Übergabe sämtlicher Bildmaterialien mit einfachen Nutzungsrechten sowie für die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte werden mit [...] Euro pro Stück Bildmaterial vergütet.
- 5.1.3 Die Herstellung und Übergabe sämtlicher Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten sowie die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte werden mit [...] Euro pro Stück Bildmaterial vergütet.
- Hiermit sind alle Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers vergütet und abgegolten.
- 5.2 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 5.3 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

- 5.4 Ab dem 1. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen. Bei Rechnungen über PEPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPOL-ID zu verwenden. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.
- 5.5 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 6

Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 6.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 7

Einräumung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bildmaterialien mit einfachen Nutzungsrechten:
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Bildmaterialien mit einfachen Nutzungsrechten mit Entstehung unwiderruflich ein einfaches, unbefristetes, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein.

Der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer ist eine Weitergabe an Dritte auch entgeltlich gestattet (sog. Zweitverwertung).

- 7.2 Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten:
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Bildmaterialien mit exklusiven Nutzungsrechten mit Entstehung unwiderruflich ein ausschließliches, unbefristetes, übertragbares, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dies umfasst insbesondere auch das Recht, die Lichtbilder und Lichtbildwerke zu überarbeiten, zu übertragen und diese sowie die Rechte hieran auch an Dritte durch Lizenzvergabe (z.B. Unterlizenzierung, Weiterlizenzierung) oder Vermietung weiterzugeben.
Der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer ist die Weitergabe dieser Bildmaterialien an Dritte, auch an Projektbeteiligte, nicht gestattet.
Auch ist nicht gestattet, dass der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin die Werke als Urheberin oder Urheber selbst nutzt.
- 7.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer überträgt an den Bildmaterialien, an denen ein Eigentumsrecht entstehen kann, mit Entstehung der Bildmaterialien das alleinige und uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Auftraggeber.
- 7.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer versichert, dass das von ihr oder ihm gelieferte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist.
- 7.5 Der Auftraggeber gestattet der Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Lichtbilder oder Lichtbildwerke mit einfachen Nutzungsrechten für ihre oder seine eigenen fotografischen Leistungen im Rahmen der eigenen (auch digitalen) Infrastruktur zu Werbezwecken als Referenz zu nutzen (sogenannte Referenzwerbung).
- 7.6 Der Auftraggeber versichert, solange und soweit dies erforderlich sein sollte, eine Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Urheberrechts an dem Bauwerk und/oder eine Zustimmung der (Mit)Eigentümerin oder des (Mit)Eigentümers des Bauwerks zur Ablichtung des Bauwerks im Auftrag des Auftraggebers und zur Verwertung der Bildmaterialien alleine durch den Auftraggeber einzuholen beziehungsweise eingeholt zu haben.
- 7.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer die beabsichtigte Aufnahme einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Art der Werknutzung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber unverzüglich über einen Widerruf nach § 31a Absatz 1 S 3 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) zu informieren.
- 7.8 Solange und soweit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eine Verwertung der Bildmaterialien gestattet ist, versichert der Auftraggeber nicht, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Die rechtskonforme Verwertung der Bildmaterialien obliegt alleine der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer.

§ 8 **Urheberrecht**

- 8.1 Der Auftraggeber erkennt das Recht der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an, als Urheber genannt zu werden.
- 8.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verzichtet auf das Zustimmungserfordernis gem. § 34 Abs. 1 UrhG und § 35 Abs. 1 UrhG.
- 8.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Bildmaterialien an den Auftraggeber mit ihrer oder seiner gewünschten Art, Ort und Weise der Urheberbenennung zu übergeben, wobei die Urheberbenennung auf den Bildmaterialien sichtbar angegeben werden muss (z.B. als Schriftzug am unteren rechten Rand des Bildmaterials). Die Parteien sind sich einig, dass die Urheberbenennung in Art, Ort und Weise, insbesondere der Größe, in lesbarer, aber im Verhältnis zu den Bildmaterialien, unauffälliger Weise angegeben wird (insbesondere kein Wasserzeichen).
- 8.4 Der Auftraggeber wird die Urheberbenennung bei einer Bildveröffentlichung nicht aktiv entfernen. Allerdings ist es aufgrund der Eigenart der Veröffentlichung möglich, dass nicht die gesamten Bildmaterialien, sondern nur ein Ausschnitt veröffentlicht werden, sodass die Urheberbenennung ganz oder teilweise nicht erkennbar ist. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihr oder sein Urheberbenennungsrecht weder gegen den Auftraggeber noch gegen Dritte ausüben wird, welche die Veröffentlichung vornehmen.

§ 9 **Kündigung**

- 9.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 9.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 9.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 9.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder

der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- 9.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 9.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Parteien aus den §§ 6 bis 8 unberührt.

§ 10

Haftung und Verjährung

- 10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 11.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 11 Nummer 11.4 genannten Deckungssummen besteht.
- 11.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht

mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

11.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden 1.500.000 Euro,
- für sonstige Schäden 250.000 Euro.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 12

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind. Im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

12.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

12.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

12.4 **Commercial Court**

Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000,00 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr.1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

12.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernis.

12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Sonstige vertragliche Pflichten *)

- 13.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>) zu beachten.
- 13.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster B_M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben
- 13.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Beispiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.
- Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbv.bwl.de zu richten.
- Soweit berechnete Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:
- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
 - Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
 - den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
 - Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
 - ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
 - ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
 - die Benennung einer Ansprechperson der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Artikel 33 und Artikel 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren.

Bei Maßnahmen der Bundeswehr ist nach Ziffer 4.2 der Anlage Informationssicherheit vorzugehen.

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte und der NATO ist ebenfalls nach Ziffer 4.2 der Anlage Informationssicherheit vorzugehen; die Meldung ist nur an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbv.bwl.de zu richten.

- 13.4 Gemäß § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen. Bei Rechnungen über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPPOL-ID zu verwenden. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.
- 13.5 Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren

